

## Die Strafbarkeit des Verteidigers

Eine systematische Darstellung der Beistandspflicht und ihrer Grenzen

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Werner Beulke, Dr. Felix Ruhmannseder

2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010. Buch. XXVIII, 462 S. Hardcover  
ISBN 978 3 8114 4038 8

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# Herausgebervorwort

Strafverteidigung ist in vielfacher strafrechtlicher Hinsicht eine gefahrgeneigte Tätigkeit. Das Risiko, aus Anlass der Verteidigung eines Beschuldigten selbst in das Visier der Strafverfolgung zu geraten, ist beträchtlich und scheint in jüngerer Zeit eher zu- als abzunehmen.

Die Vermutung der Redlichkeit, die einst das Reichsgericht auch und gerade dem strafrechtlich beratenden Rechtsanwalt attestierte (vgl. RGSt 37, 321, 323 f.), droht langsam aber stetig zu verdunsten in einem Klima kritischer, wenn nicht gar misstrauischer Beobachtung von Strafverteidigung, die sich dem generellen Anliegen einer „funktionstüchtigen Strafrechtspflege“ im Einzelfall hartnäckig entgegenstellt und nicht zögert, die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Verteidigung bis an die Grenze des Zulässigen auszuschöpfen. Dass Strafverteidigung ihrem Wesen nach bedeutet, den (bis zur Rechtskraft des Urteils ja nur potentiellen) Strafanspruch des Staates im Einzelfall a priori in Frage zu stellen, programmiert den Konflikt mit normativen Verhaltensanforderungen, die seine reibungslose Durchsetzung sichern sollen; zumal die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten oft nicht eindeutig ist und darüber unterschiedliche Meinungen bestehen.

Der Verteidiger bedarf sowohl zur Vermeidung persönlicher strafrechtlicher Risiken als auch im Interesse der wirksamen unbehelligten Verteidigung des Mandanten einer gründlichen Kenntnis darüber, was nach dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Lehre erlaubt bzw. verboten ist, welche Wertungen hierfür maßgeblich sind, oder ob die Rechtslage unklar oder umstritten ist. Mit dieser Kenntnis muss ein vertieftes Verständnis von den Aufgaben und der Rechtsstellung des Verteidigers im Rechtsstaat einhergehen.

Die vorliegende Neuauflage der „Strafbarkeit des Verteidigers“, eines Klassikers der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“, behandelt das heikle Thema mit dem Anspruch, dem Benutzer eine möglichst umfassende und gleichermaßen dogmatisch gründliche wie praxisnahe Darstellung aller einschlägigen Fragen an die Hand zu geben. Sie will Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine wirkliche Orientierung bei der Strafverteidigung sein, die sie in die Lage versetzt, auch und gerade im unübersichtlichen Grenzgebiet zwischen zulässigem und unzulässigem Verteidigerhandeln klug und schadlos für sich und den Mandanten zu agieren. Zugleich möchte sie der anderen Seite, den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, helfen, Verteidigungshandeln im Einzelfall zutreffend und besonnen zu beurteilen und nicht vorschnell in Verdacht zu nehmen. Nicht nur jeder einzelne beschuldigte Bürger, auch der Rechtsstaat insgesamt bedarf einer wirksamen Strafverteidigung, die ihrerseits vor unzulässigen Eingriffen geschützt ist. Sowohl der zu Recht als auch der zu Unrecht verdächtige Verteidiger ist für den Mandanten und den Rechtsstaat von Schaden.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil widmet sich dem materiellen Recht und hierbei zuvorderst dem Straftatbestand der Strafvereitelung (§ 258 StGB), der den Strafverteidiger wie ein Schatten begleitet, in den er nicht treten darf. Das Fundament der Darstellung bildet die Erörterung der Rechtsstellung des Verteidigers, die im Einzelnen umstritten ist, aus der aber Auslegungsgrundsätze zu gewinnen sind, mit deren Hilfe sich einzelne Verteidigungshandlungen im Hinblick auf ihre Zulässigkeit und Unzulässigkeit bewerten lassen. Die anschließende Vertiefung ist kasuistisch aufgebaut und behandelt sämtliche relevanten Verteidigungshandlungen. Der raschen Orientierung im Einzelfall dient zusätzlich die tabellarische Übersicht am Ende des Buches, anhand derer der Benutzer alle Fallkonstellationen schnell erfassen kann. Im Anschluss an die Fallgruppen werden die Strukturen des § 258 StGB näher erörtert und die Anforderungen an eine mögliche Strafbarkeit von Verteidigungshandeln unter sorgfältiger Auswertung der Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet. In gleicher Weise behandelt die Darstellung sodann zahlreiche weitere Tatbestände, die strafrechtliche Risiken für den Verteidiger bergen. Auch hier widmet sich die Darstellung den einschlägigen Fragen mit einer Gründlichkeit, Tiefe und zugleich Anschaulichkeit, die nicht leicht ihresgleichen findet. Rechtsprechung und Lehre werden nicht bloß referiert, sondern in einer Weise ausgewertet, die es dem Rechtsanwender ermöglicht, sich reflektiert zu positionieren und zur weiteren Rechtsentwicklung aktiv beizutragen.

Das gilt auch für den zweiten Teil der Darstellung, die sich verfahrensrechtlichen Bezügen zuwendet und hierbei insbesondere Ermittlungsmaßnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme) gegen Verteidiger in den Blick nimmt, eine überaus praxisrelevante Materie. Der dritte Teil schließlich behandelt das Berufsrecht, dessen normative Anforderungen in der Praxis häufig unterschätzt werden und dessen Verfahrensrecht vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten leider recht fremd ist.

Möge das Buch dazu beitragen, dass das für den Rechtsstaat unentbehrliche Institut der Strafverteidigung weiter gelebt und vorangebracht wird, sowohl durch Strafverteidiger, die die rechtlichen Möglichkeiten der Verteidigung im Bewusstsein ihrer strafrechtlichen Grenzen engagiert wahrnehmen, als auch durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, die sich gerade im Fall der möglichen Strafbarkeit des Verteidigers dem Ultima-Ratio-Grundsatz verpflichtet wissen.

Im November 2009

Berlin

*Alexander Ignor*